

Allgemeine Montagebedingungen

1.0 Geltungsbereich, Umfang der Montageleistung, Anwendbarkeit von Lieferbedingungen

- 1.1 Die folgenden Bedingungen gelten für alle Montagen (nachfolgend AMB genannt), die durch die Schleuniger GmbH (nachfolgend „Unternehmer“ genannt) jetzt und in der Zukunft für den Besteller ausgeführt werden. Die Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB) des Unternehmers finden ergänzende Anwendung, soweit in den folgenden Bedingungen nicht etwas anderes geregelt ist. Für Exportgeschäfte gelten die Allgemeinen Exportbedingungen (AEB) ergänzend.
- 1.2 Für den Umfang der Montageleistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen oder, falls solche nicht vorliegen, die schriftliche Auftragsbestätigung des Unternehmers maßgebend.
- 1.3 Schutzvorrichtungen und Zubehör werden nur mitgeliefert und montiert, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist.
- 1.4 An Montagezeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Unternehmer die Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Unternehmers Dritten zugänglich gemacht werden.

2.0 Preis- und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Der Montagepreis wird nach Zeitberechnung unter Zugrundelegung der jeweils aktuellen Verrechnungssätze des Unternehmers berechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.
- 2.2 Alle Preise und Verrechnungssätze sind Nettobeträge, gegebenenfalls zuzüglich Umsatzsteuer.
- 2.3 Der Unternehmer ist berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend dem Montagefortschritt zu verlangen.

3.0 Montage gegen Einzelberechnung

Im Falle der Vereinbarung von Einzelabrechnung gilt folgendes:

- a) Der Besteller vergütet dem Unternehmer die bei Auftragserteilung vereinbarten Verrechnungssätze für Arbeitszeit sowie Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, für Arbeiten unter erschwerten Umständen sowie für Planung und Überwachung. Vorbereitungs-, Reise-, Laufzeiten und Rückmeldungen gelten als Arbeitszeit.
- b) Ferner werden Reisekosten, sowie die Auslösung für die Arbeitszeit und für Ruhe- und Feiertage gesondert vergütet.

4.0 Eigentumsvorbehalt

Alle zum Lieferumfang gehörenden Montageteile bleiben Eigentum des Unternehmers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Die ALB/AEB des Unternehmers gelten entsprechend.

5.0 Fertigstellungstermin, Verzug, höhere Gewalt

- 5.1 Der Fertigstellungstermin ist eingehalten, wenn bis dahin die Montage zur Abnahme durch den Besteller (Nr. 7) oder im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme bereit ist.
- 5.2 Verzögert sich die Montage durch höhere Gewalt, so verlängert sich die Fertigstellungsfrist um einen angemessenen Zeitraum. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände während eines Verzugs des Unternehmers oder bei dessen Zulieferern eintreten.
- 5.3 Erleidet der Besteller in Folge Verzuges des Unternehmers einen Schaden, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Montagepreis für denjenigen Teil der zu montierenden Anlage, der in Folge des Verzugs nicht rechtzeitig benutzt werden kann. Nr. 9.3 gilt entsprechend.
- 5.4 Gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Unternehmer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass nach

Ablauf dieser Frist die Annahme der Montage abgelehnt ist, so ist der Besteller bei Nichteinhaltung der Nachfrist zum Rücktritt berechtigt. Die gesetzlichen Ausnahmetatbestände, wonach eine Fristsetzung entbehrlich ist, bleiben unberührt. Weitere Ansprüche bestehen, abgesehen von Nr. 9, nicht.

- 5.5 Wenn die Montageleistung vor Abnahme ohne ein Verschulden des Unternehmers untergegangen oder verschlechtert worden ist, so kann dieser den Montagepreis abzüglich ersparter Aufwendungen verlangen. Dies gilt auch bei vom Unternehmer unverschuldeter Unmöglichkeit. Der Besteller kann nur dann eine erneute Montageleistung verlangen, wenn und soweit dies dem Unternehmer unter Berücksichtigung seiner sonstigen vertraglichen Verpflichtungen zuzumuten ist. Die erneute Montageleistung ist entsprechend der ursprünglich vereinbarten Vertragspreise zu entrichten.

6.0 Technische Hilfeleistung und sonstige Mitwirkung des Bestellers

- 6.1 Der Besteller hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen.
- 6.2 Der Besteller hat insbesondere auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu bestellen:
- (1) die erforderlichen und geeigneten Hilfskräfte (Maurer, Zimmerleute, Schlosser, sonstige Facharbeiter mit dem von diesen benötigten Werkzeug in der erforderlichen Zahl);
 - (2) alle Erd-, Beton-, Bau-, Stemm-, Gerüst-, Verputz-, Maler- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten, einschließlich der dazu benötigten Baustoffe;
 - (3) die zur Montage- und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe;
 - (4) Energie und Wasser, Heizung, Beleuchtung, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle;
 - (5) Vorrichtungen für die sichere Aufbewahrung der Apparaturen, Materialien, Werkzeuge etc.; im übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Unternehmers und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde;
 - (6) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die in Folge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich und für den Unternehmer nicht branchenüblich sind.
- 6.3 Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 6.4 Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Lieferteile an Ort und Stelle befinden und alle Maurer-, Zimmerer- und sonstigen nicht vom Unternehmer zu erbringenden Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage sofort nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.
- 6.5 Verzögert sich die Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Unternehmer zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und weitere erforderliche Reisen des Montagepersonals zu tragen.
- 6.6 Dem Montagepersonal des Unternehmers ist vom Besteller die Arbeitszeit nach bestem Wissen täglich zu bescheinigen. Der Besteller ist ferner verpflichtet, dem Montagepersonal eine schriftliche Bescheinigung über die Beendigung der Aufstellung oder Montage unverzüglich auszuhändigen.
- 6.7 Erfüllt der Besteller die ihm nach Nr. 6.1 - 6.6 obliegenden Verpflichtungen nicht, so ist der Unternehmer unter Behalt seiner übrigen Rechte berechtigt, diese Pflichten selbst auf Kosten des Bestellers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

7.0 Entgegennahme, Abnahme

- 7.1 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie Beanstandungen aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen. Teillieferungen sind zulässig.
- 7.2 Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine vertraglich vereinbarte Erprobung durchgeführt wurde. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist der Unternehmer zur Beseitigung des Mangels auf seine Kosten verpflichtet. Liegt ein nicht wesentlicher

To Be Precise.

Schleuniger GmbH

Raiffeisenstrasse 14
42477 Radevormwald, Germany

Amtsgericht Köln: HRB 55267
Sitz: Radevormwald
St.-Nr. 221/5757/1351 Ust.-Id.: DE 814 129 704
Geschäftsführer: Manfred Böying

P +49 2195 929 0
F +49 2195 929 105

Stadtparkasse Wuppertal
BIC: WUUPSDE33XXX
Commerzbank Wuppertal
BIC: COBADEFFXXX

www.schleuniger.de
info@schleuniger.de

BLZ 330 500 00 Konto 357 517
IBAN: DE06 3305 0000 0000 3575 17
BLZ 330 400 01 Konto 28 20 777
IBAN: DE02 3304 0001 0282 0777 00

Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern, wenn der Unternehmer seine Mangelbeseitigungspflicht ausdrücklich anerkennt.

- 7.3 Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Unternehmers, so gilt diese mit Ablauf von zwei Wochen nach Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.
- 7.4 Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Unternehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

8.0 Gewährleistung

- 8.1 Der Unternehmer haftet für Mängel, die innerhalb von zwölf Monaten nach Abnahme der Montage auftreten unter Ausschluss anderer Ansprüche des Bestellers (außer gemäß Nr. 8.6 und Nr. 9) auf Mangelbeseitigung.
- 8.2 Der Besteller hat festgestellte Mängel unverzüglich dem Unternehmer anzuzeigen.
- 8.3 Der Unternehmer haftet nicht für vom Besteller zu vertretende oder dessen Interessen nur unerheblich beeinträchtigende Mängel.
- 8.4 Sofern der Besteller oder Dritte ohne vorherige Genehmigung des Unternehmers unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vornehmen, haftet der Unternehmer für daraus entstehende Folgen nicht. Bei Gefahr im Verzug darf der Besteller – sofern er den Unternehmer vorher informiert und dessen Einwilligung eingeholt hat - Mängel selbst oder durch Dritte beseitigen und vom Unternehmer Ersatz der dafür anfallenden und angemessenen Kosten verlangen. Dies gilt jedoch nur bei drohenden großen Schäden oder bei Gefährdung von Personal oder Material des Bestellers und sofern er über die Selbstvornahme den Unternehmer sofort informiert.
- 8.5 Von den durch die Mangelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Unternehmer -soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt- die Kosten des Ersatzstückes einschließlich Transport sowie die Kosten des Aus- und Einbaus einschließlich benötigter Monteure und Hilfskräfte sowie Fahrtkosten.
- 8.6 Lässt der Unternehmer eine ihm gesetzte angemessene Nachfrist für die Mängelbeseitigung schuldhaft fruchtlos verstreichen, so hat der Besteller ein Minderungsrecht. Die gesetzlichen Ausnahmetatbestände, wonach eine Fristsetzung entbehrlich ist, bleiben unberührt. Dieses besteht gleichfalls in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Nur wenn die Montage trotz Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist, kann dieser nach Ankündigung den Vertrag rückgängig machen.

9.0 Sonstige Haftung des Unternehmers, Haftungsausschluss

- 9.1 Bei Beschädigungen gelieferter Montageteile durch Verschulden des Unternehmers werden diese nach dessen Wahl und auf seine Kosten repariert oder neu geliefert.
- 9.2 Wenn durch Verschulden des Unternehmers der montierte Gegenstand vom Besteller in Folge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten - insbesondere Bedienungs- und Wartungsanleitung - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Nrn. 8, 9.1 sowie 9.3 entsprechend.
- 9.3 Der Besteller kann über die ihm in diesen Bedingungen zugestandenen Ansprüche hinaus keine weiteren Ersatzansprüche, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz, auch nicht aus außervertraglicher Haftung oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit der Montage zusammenhängen, gegen den Unternehmer geltend machen. Die Haftung wird in jedem Fall auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit der Geschäftsführung oder leitender Angestellter sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Unternehmer - außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit der Geschäftsführung oder leitender Angestellter - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder

Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht im Falle der Übernahme besonderer Garantien und im Falle der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

10.0 Ersatzansprüche des Unternehmers

Werden ohne Verschulden des Unternehmers von ihm gestellte Vorrichtungen, Werkzeuge oder sonstiges Eigentum anlässlich der Montage beschädigt oder geraten sie sonst wie in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz der entsprechenden Schäden verpflichtet.

11.0 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 11.1 Alle im Zusammenhang mit Verträgen auf Grundlage dieser Allgemeinen Montagebedingungen sich ergebenden Streitigkeiten werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs nach der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer Paris von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Schiedsort ist Radevormwald, Deutschland.
- 11.2 Anstelle des nach Nr. 11.1 zuständigen Schiedsgerichts entscheiden die für den Hauptsitz des Unternehmers zuständigen staatlichen deutschen Gerichte allein und endgültig, soweit es sich um Besteller handelt, die ihren Sitz in einem der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder in der Europäischen Freihandelszone (EFTA – insbesondere Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz) haben.
- 11.3 Der Unternehmer ist auch berechtigt, die für den Besteller zuständigen Gerichte anzurufen.
- 11.4 Alle unter diesen Bedingungen geschlossenen Verträge unterstehen deutschem materiellem Recht.

12.0 Datenverarbeitung, frühere Montagebedingungen

- 12.1 Der Unternehmer und die mit ihm verbundenen Unternehmen sind berechtigt, in Übereinstimmung mit den deutschen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen stehende Daten zu speichern und zu verarbeiten.
- 12.2 Frühere allgemeine Montagebedingungen sind aufgehoben.

Schleuniger GmbH
Raiffeisenstr. 14 • 42477 Radevormwald • Germany

Stand: 03/10

Schleuniger GmbH

Raiffeisenstrasse 14
42477 Radevormwald, Germany

Amtsgericht Köln: HRB 55267
Sitz: Radevormwald
St.-Nr. 221/5757/1351 Ust.-Id.: DE 814 129 704
Geschäftsführer: Manfred Böyng

P +49 2195 929 0
F +49 2195 929 105

Stadtparkasse Wuppertal
BIC: WUPSD33XXX
Commerzbank Wuppertal
BIC: COBADEFFXXX

www.schleuniger.de
info@schleuniger.de

BLZ 330 500 00 Konto 357 517
IBAN: DE06 3305 0000 0000 3575 17
BLZ 330 400 01 Konto 28 20 777
IBAN: DE02 3304 0001 0282 0777 00

To Be Precise.